



INFORMATIONSBLETT BEZÜGLICH DER NEUEN DIENSTFÜHRERSCHEINE DES LANDESFEUERWEHRDIENSTES

Erstausstellung:

Für die Erteilung der Befähigung zum Führen der Fahrzeuge ist ein Antrag gemäß beiliegendem Vordruck VF/FW 20_2 samt Dienstbescheinigung erforderlich. Diesem Antrag müssen 2 beglaubigte Passbilder und eine beglaubigte Ablichtung des gültigen Zivilführerscheins oder Zivilführerscheins für Boote beigelegt werden.

Die Kopie des Zivilführerscheins oder des Zivilführerscheins für Boote und die Passbilder müssen **nicht beglaubigt** werden, wenn diese von dem/der Antragsteller/in direkt dem Landesamt für den Feuerwehrdienst vorgelegt werden.

Die Beglaubigung des Zivilführerscheins oder des Zivilführerscheins für Boote kann, gemäß Artikel 47 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, durch eine Erklärung anstelle des Notariatsaktes (siehe Anlage) ersetzt werden. In dieser wird erklärt, dass die beigelegte Ablichtung des betreffenden Führerscheins dem Original entspricht.

Erneuerung:

Der neue Dienstführerschein ist bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres oder bis zum Austritt aus dem aktiven Dienst gültig, sofern die Voraussetzungen gegeben sind. Dieses Landesamt für den Feuerwehrdienst überprüft, mittels Datenübertragung in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Führerscheine und Fahrbefähigungen (38.5), die Gültigkeit der Dienstführerscheine.

a) Erneuerung eines bereits vor dem 25. April 2000, gemäß Vordruck SA/FD-1 (siehe Anlage 1), ausgestellten Dienstführerscheins:

Nach erfolgter Erneuerung des Zivilführerscheins, muss der bereits ausgestellte Dienstführerschein dem Antrag um Erneuerung (Vordruck VF/FW 24_2) beigelegt werden (Fotos sind in diesem Falle nicht mehr erforderlich), damit der Dienstführerschein gemäß neuem Vordruck VF/FW-1 (siehe Anlage 2) ausgestellt werden kann. Beim Fehlen des Dienstführerscheins sind dem Antrag um Erneuerung zwei beglaubigte Passbilder beizulegen.

Sollte der Antragsteller den Aufkleber mit der erfolgten Erneuerung des Zivilführerscheins noch nicht erhalten haben, muss dem Antrag auch eine beglaubigte Ablichtung des ärztlichen Zeugnisses beigelegt werden; dem Landesamt für den Feuerwehrdienst ist es ansonsten, mittels Datenübertragung in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Führerscheine und Fahrbefähigungen (38.5) nicht möglich, die neue Fälligkeit des Zivilführerscheines festzustellen. Diese wird erst nach Eintragung des ärztlichen Zeugnisses ins EDV-Programm in Rom und erfolgtem Druck des besagten Aufklebers ersichtlich.



b) Erneuerung eines bereits vor dem 25. April 2000, gemäß Vordruck SA/FD-1 (siehe Anlage 1), verfallenen Dienstführerscheins:

Dem Antrag um Erneuerung des Dienstführerscheins (Vordruck VF/FW 24_2) muss eine beglaubigte Ablichtung des erneuerten Zivilführerscheins oder des ärztlichen Zeugnisses beigelegt werden. Die Kopie des Zivilführerscheins oder des ärztlichen Zeugnisses muss **nicht beglaubigt** werden, wenn diese von dem/der Antragsteller/in direkt dem Landesamt für den Feuerwehrdienst vorgelegt werden.

Die Beglaubigung des Zivilführerscheins oder des ärztlichen Zeugnisses kann, gemäß Artikel 47 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, durch eine Erklärung anstelle des Notorietätsaktes (siehe Anlage) ersetzt werden. In dieser wird erklärt, dass die beigelegte Ablichtung des betreffenden Führerscheins oder Zeugnisses dem Original entspricht.

Änderung - Deklassierung:

Der/die Inhaber/in eines Dienstführerscheins muss jegliche Änderungen, Deklassierungen oder Einschränkungen welche außerhalb der natürlichen Fälligkeitsdauer des Zivilführerscheins (Gültigkeit 5 oder 10 Jahre) eintreten und auf dem Zivilführerschein vermerkt werden, dem/der Leiter/in des jeweiligen Dienstes unverzüglich mitteilen. Diese/r setzt dieses Landesamt für den Feuerwehrdienst davon umgehend in Kenntnis (Vordruck VF/FW 23_2). Alle Klassenänderungen oder Einschränkungen werden vom Landesamt für den Feuerwehrdienst erfasst und auf einen Aufkleber übertragen; dieser wird dem/der Inhaber/in des Dienstführerscheins zum Einkleben übermittelt.

Zwecks Änderung eines bereits gemäß Vordruck SA/FD-1 (siehe Anlage 1) ausgestellten Dienstführerscheins, muss dem Landesamt für den Feuerwehrdienst der bereits ausgestellte Dienstführerschein rückerstattet werden, damit der Dienstführerschein gemäß neuem Vordruck VF/FW-1 (siehe Anlage 2) ausgestellt werden kann. Beim Fehlen des Dienstführerscheins ist dem Antrag um Änderung eine bei der ortszuständigen Polizeibehörde zu erstattende Verlust- oder Diebstahlerklärung desselben samt zwei beglaubigten Passbildern beizulegen.

Duplikat:

Bei Verlust bzw. Diebstahl des Dienstführerscheins ist neben dem vollständigen Antrag um Neuausstellung auch eine Verlust- bzw. Diebstahlanzeige beizulegen, welche bei der ortszuständigen Polizeibehörde zu erstatten ist.

Vorläufiger bzw. endgültiger Entzug - Austritt:

Der/die Inhaber/in eines Dienstführerscheins muss, gemäß Art. 8, Abs. 6, des Dekretes des Landeshauptmanns von Südtirol vom 25. Februar 2000, Nr. 7, den vorläufigen Entzug des Zivilführerscheins unverzüglich dem/r Leiter/in des Dienstes mitteilen. Der/die Inhaber/in ist außerdem verpflichtet den Dienstführerschein sofort dem/r Leiter/in des Dienstes abzuliefern. Der/die Leiter/in des Dienstes setzt das Landesamt für den Feuerwehrdienst unverzüglich darüber in Kenntnis (Vordruck VF/FW 23_2).

Daraufhin erfolgt von Seiten des Direktors der Landesabteilung 26 - Brand- und Zivilschutz die entsprechende Verordnung mit welcher der vorläufige Entzug des Dienstführerscheins zeitlich festgehalten wird.



Nach Ablauf der Entzugsfrist wird der Dienstführerschein dem/der Inhaber/in rückerstattet.

Der endgültige Entzug des Zivilführerscheins oder der Austritt aus dem aktiven Dienst muss, gemäß Art. 9, des Dekretes des Landeshauptmanns von Südtirol vom 25. Februar 2000, Nr. 7, dem/der Leiter/in des jeweiligen Dienstes unverzüglich mitgeteilt und der Dienstführerschein abgegeben werden, diese/r leitet ihn an das Landesamt für den Feuerwehrdienst weiter (Vordruck VF/FW 23_2), welches den Dienstführerschein vernichtet und das entsprechende Vernichtungsprotokoll erstellt.

Allgemeine Hinweise:

- Voraussetzung für das Fahren von Fahrzeugen mit Sonderkennzeichen ist ein gültiger Dienstführerschein. Das Fahren von Fahrzeugen mit Sonderkennzeichen ohne Dienstführerschein bedeutet fahren ohne Führerschein. Bei Auslandsfahrten ist zusätzlich zum Dienstführerschein auch der Zivilführerschein für die entsprechende Fahrzeugklasse mitzuführen.
- Bei eventuellen Verkehrskontrollen bzw. Kontrollen nach Verkehrsunfällen durch eine Polizeibehörde ist ausschließlich der Dienstführerschein vorzuzeigen. Verwaltungsstrafen bleiben aufrecht, es ist hingegen kein Punkteabzug für den Dienstführerschein vorgesehen. Vom zivilen Führerschein können somit ebenfalls keine Punkte abgezogen werden, wenn man ein Fahrzeug mit Sonderkennzeichen führt.
- Mit Dekret des Landeshauptmanns vom 16. November 2006, Nr. 63, wurde der Absatz 3 des Artikels 3 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 25. Februar 2000, Nr.7 aufgehoben. Es besteht deshalb nicht mehr die Pflicht, bei Zivilführerscheinen mit verkürzter Gültigkeitsdauer, ein Gutachten beim Dienst für Rechtsmedizin einzuholen. Die Dienstführerscheine welche neu ausgestellt oder erneuert werden, sind für denselben Zeitraum des Zivilführerscheins gültig.
- Die gemäß Vordruck SA/FD-1 (siehe Anlage 1) ausgestellten Dienstführerscheine bleiben bis zu ihrer natürlichen Fälligkeit gültig, d.h. sie verfallen 15 Tage nach dem Zivilführerschein. Erst nach erfolgter Erneuerung des Zivilführerscheins kann der Antrag um Erneuerung des Dienstführerscheins gestellt werden.
- Änderungen welche während der Erneuerung des Zivilführerscheins eintreten, sind dem Landesamt für den Feuerwehrdienst nicht zu melden; gemeldet werden müssen lediglich alle Änderungen, welche außerhalb der natürlichen Fälligkeitsdauer der Zivilführerscheine (Gültigkeit 5 oder 10 Jahre) eintreten (Vordruck VF/FW 23_2).
- Die Passbilder müssen, unterschiedlich zu früher, den/die Feuerwehrmann/frau nicht mehr in Uniform abbilden; sie müssen jedoch immer ohne Kopfbedeckung und beglaubigt sein.
- Jegliche Mitteilungen und die Dienstbescheinigung müssen von dem/der Leiter/in des jeweiligen Dienstes unterzeichnet werden.
- Die Anträge um Ausstellung und Erneuerung des Dienstführerscheins müssen vom Antragsteller unterzeichnet werden.

Diesem Informationsblatt werden außerdem alle neuen Vordrucke beigelegt, welche in Zukunft **ausschließlich** zu verwenden sind. Außerdem sind die Vordrucke auch im Internet auf der Seite www.provinz.bz.it/feuerwehrdienst/motorisierung/module.htm veröffentlicht und können dort heruntergeladen und ausgefüllt werden.



Für jegliche weitere Informationen steht Ihnen Herr p.i. Marco BALDASSO (Tel. 0471/557777) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. DER AMTSDIREKTOR
Dr. Ing. Ernst PREYER

Bozen, Februar 2008

Anlage:

- Vordruck VF/FW 20_2
- Vordruck VF/FW 23_2
- Vordruck VF/FW 24_2
- Anlage 1
- Anlage 2
- Erklärung anstelle eines Notariatsaktes

An die
 AUTONOME PROVINZ BOZEN
 Abteilung 26: Brand- und Zivilschutz
 Landesamt für den Feuerwehrdienst (26.2.)
 Drususallee 116
 39100 BOZEN
 Tel.: 0471/415742, Fax: 0471/415789
 E-Mail: bf-bz@provinz.bz.it

Der/Die Unterfertigte

Familienname		Vorname	
geboren am	in		
wohnhaft in Fraktion-Straße/Platz		Hausnummer	Postleitzahl
Gemeinde	Telefonnummer	Faxnummer	
Mitglied der/des ¹			
Zivildführerschein Nr.			

beantragt, im Sinne des Dekretes des Landeshauptmanns vom 25. Februar 2000, Nr. 7, gemäß Artikel 10, Absatz 1, bzw. Artikel 2, Absatz 10, die

- Ausstellung²** des Dienstführerscheins für die:
- | | |
|-------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> Klasse I | (entspricht B-Führerschein); |
| <input type="checkbox"/> Klasse II | (entspricht C-Führerschein); |
| <input type="checkbox"/> Klasse III | (entspricht D-Führerschein); |
| <input type="checkbox"/> Klasse IV | (entspricht E-Führerschein); |
| <input type="checkbox"/> Klasse V | (entspricht dem Zivildführerschein für Boote). |

Aufklärung gemäß Datenschutzgesetz (Gesetzesvertretendes Dekret vom 30. Juni 2003, Nr. 196)

Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in digitaler Form, für die Erfordernisse des Dekretes des Landeshauptmanns vom 25. Februar 2000, Nr. 7 (Zulassung und Führen von Fahrzeugen und Booten des Feuerwehrdienstes, des Landesforstdienstes und des Zivilschutzes), verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Direktor des Landesamtes für den Feuerwehrdienst (26.2). Dem/Der Antragsteller/in stehen die Rechte nach Artikel 7 des Gesetzesvertretenden Dekretes vom 30. Juni 2003, Nr. 196 zu, d.h. er/sie kann sich zu seinen/ihren Daten Zugang verschaffen, um deren Korrektur oder Ergänzung, und – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen – deren Löschung oder Sperrung zu verlangen.

Unwahre Erklärungen, Falscherklärungen oder der Gebrauch von gefälschten Bescheinigungen werden gemäß Artikel 76 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, strafrechtlich verfolgt.

Datum	Unterschrift
-------	--------------

DIENSTBESCHEINIGUNG**Der/Die Unterfertigte**

Familienname		Vorname	
in seiner/ihrer Eigenschaft als Leiter/in der/des ¹			

bescheinigt

hiermit, dass Herr/Frau	Familienname	Vorname
Mitglied dieses Dienstes ist und seit		aktiven Dienst leistet.

Datum	Unterschrift und Stempel
-------	--------------------------

Anlagen: a) Beglaubigte Kopie des gültigen Zivildführerscheins oder des Zivildführerscheins für Boote;³
 b) zwei beglaubigte Passbilder des Antragstellers im Format 30 mm x 35 mm.³

¹ Art des Dienstes angeben (z.B.: Landesverband, Bezirksverband, Freiwillige Feuerwehr, Betriebsfeuerwehr usw.)

² Besitzt der/die Antragsteller/in **keinen** Zivildführerschein oder Zivildführerschein für Boote, so müssen dem Antrag um Ausstellung des Dienstführerscheins, außer den Passbildern, noch folgende Unterlagen beigelegt werden:

a) ärztliches Zeugnis laut Artikel 3, Absatz 1, des Dekretes des Landeshauptmanns vom 25. Februar 2000, Nr. 7;
 b) Geburts- und Wohnsitzbescheinigung oder entsprechende Eigenerklärung.

³ Die Kopie des Zivildführerscheins oder des Zivildführerscheins für Boote und die Passbilder müssen nicht beglaubigt werden, wenn diese von dem/der Antragsteller/in direkt dem Landesamt für den Feuerwehrdienst vorgelegt werden.

An die
 AUTONOME PROVINZ BOZEN
 Abteilung 26: Brand- und Zivilschutz
 Landesamt für den Feuerwehrdienst (26.2.)
 Drususallee 116
 39100 BOZEN
 Tel.: 0471/415742, Fax: 0471/415789
 E-Mail: bf-bz@provinz.bz.it

Der/Die Unterfertigte

Familienname	Vorname
in seiner/ihrer Eigenschaft als Leiter/in der/des ¹	

teilt hiermit, im Sinne des Dekretes des Landeshauptmanns vom 25. Februar 2000, Nr. 7,

- die Änderung des Zivilführerscheins;
 den Austritt aus der Feuerwehr;³
 den vorläufigen Entzug des Zivilführerscheins;
 den endgültigen Entzug des Zivilführerscheins;³

des nachstehenden Mitgliedes dieses Dienstes mit.

Name	Dienstführerschein Nr.	Zivilführerschein Nr.
	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Aufklärung gemäß Datenschutzgesetz (Gesetzesvertretendes Dekret vom 30. Juni 2003, Nr. 196)

Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in digitaler Form, für die Erfordernisse des Dekretes des Landeshauptmanns vom 25. Februar 2000, Nr. 7 (Zulassung und Führen von Fahrzeugen und Booten des Feuerwehrdienstes, des Landesforstdienstes und des Zivilschutzes), verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Direktor des Landesamtes für den Feuerwehrdienst (26.2). Dem/Der Antragsteller/in stehen die Rechte nach Artikel 7 des Gesetzesvertretenden Dekretes vom 30. Juni 2003, Nr. 196 zu, d.h. er/sie kann sich zu seinen/ihren Daten Zugang verschaffen, um deren Korrektur oder Ergänzung, und – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen – deren Löschung oder Sperrung zu verlangen.

Unwahre Erklärungen, Falscherklärungen oder der Gebrauch von gefälschten Bescheinigungen werden gemäß Artikel 76 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, strafrechtlich verfolgt.

Datum	Unterschrift und Stempel
-------	--------------------------

Anlagen: a) Beglaubigte Kopie des abgeänderten Zivilführerscheins oder des Zivilführerscheins für Boote.²
 b) Dienstführerschein.³

¹ Art des Dienstes angeben (z.B.: Landesverband, Bezirksverband, Freiwillige Feuerwehr, Betriebsfeuerwehr usw.);

² Die Kopie des Zivilführerscheins oder des Zivilführerscheins für Boote muss nicht beglaubigt werden, wenn diese vom betreffenden Mitglied direkt dem Landesamt für den Feuerwehrdienst vorgelegt wird.

³ Im Falle von Austritt oder endgültigem Entzug des Zivilführerscheins, muss der Dienstführerschein dem Landesamt für den Feuerwehrdienst rückerstattet werden.

An die
 AUTONOME PROVINZ BOZEN
 Abteilung 26: Brand- und Zivilschutz
 Landesamt für den Feuerwehrdienst (26.2.)
 Drususallee 116
 39100 BOZEN
 Tel.: 0471/415742, Fax: 0471/415789
 E-Mail: bf-bz@provinz.bz.it

Der/Die Unterfertigte

Familienname		Vorname	
geboren am	in		
Mitglied der/des ¹			

übermittelt hiermit, im Sinne des Dekretes des Landeshauptmanns vom 25. Februar 2000, Nr. 7, gemäß Artikel 4², bzw. Artikel 14, Absatz 3, für die Erneuerung des Dienstführerscheins,

- den bereits ausgestellten Dienstführerschein Nr. ,³
- die Kopie des erneuerten Zivilführerscheins oder des ärztlichen Zeugnisses⁴;
- _____

Aufklärung gemäß Datenschutzgesetz (Gesetzesvertretendes Dekret vom 30. Juni 2003, Nr. 196)

Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in digitaler Form, für die Erfordernisse des Dekretes des Landeshauptmanns vom 25. Februar 2000, Nr. 7 (Zulassung und Führen von Fahrzeugen und Booten des Feuerwehrdienstes, des Landesforstdienstes und des Zivilschutzes), verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Direktor des Landesamtes für den Feuerwehrdienst (26.2). Dem/Der Antragsteller/in stehen die Rechte nach Artikel 7 des Gesetzesvertretenden Dekretes vom 30. Juni 2003, Nr. 196 zu, d.h. er/sie kann sich zu seinen/ihren Daten Zugang verschaffen, um deren Korrektur oder Ergänzung, und – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen – deren Löschung oder Sperrung zu verlangen.

Unwahre Erklärungen, Falscherklärungen oder der Gebrauch von gefälschten Bescheinigungen werden gemäß Artikel 76 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, strafrechtlich verfolgt.

Datum	Unterschrift
-------	--------------

Anlagen: Dienstführerschein;³
 Beglaubigte Kopie des erneuerten Zivilführerscheins oder des Zivilführerscheins für Boote, oder
 beglaubigte Kopie des ärztlichen Zeugnisses;⁵

¹ Art des Dienstes angeben (z.B.: Landesverband, Bezirksverband, Freiwillige Feuerwehr, Betriebsfeuerwehr usw.);

² Besitzt der/die Antragsteller/in **keinen** Zivilführerschein oder Zivilführerschein für Boote, so muss für die Erneuerung des Dienstführerscheins das ärztliche Zeugnis laut Artikel 3 des Dekretes des Landeshauptmanns vom 25. Februar 2000, Nr. 7, beigelegt werden;

³ Dienstführerscheine welche vor dem 25. April 2000 ausgestellt wurden, müssen diesem Amt rückerstattet werden;

⁴ Die Kopie des Zivilführerscheins oder des ärztlichen Zeugnisses ist nur erforderlich, wenn der Dienstführerschein vor dem 25. April 2000 verfallen ist;

⁵ Die Kopie des Zivilführerscheins, des Zivilführerscheins für Boote oder des ärztlichen Zeugnisses muss nicht beglaubigt werden, wenn diese von dem/der Antragsteller/in direkt dem Landesamt für den Feuerwehrdienst vorgelegt wird.





ANLAGE 1

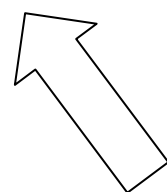
 <p>AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL FEUERWEHR-DIENSTFÜHRERSCHEIN</p>		<p>PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO ALTO ADIGE PATENTE DI SERVIZIO DEI VIGILI DEL FUOCO</p>		<p>Gültigkeitsklasse des Führerscheins Ein- oder Zweifahrzeuge mit höchstens 1,5 t Gesamtgewicht und max. 4 Sitzplätzen (Fahrer mit eingeschlossen), auch wenn sie einen Leichtanhänger mitführen oder einen Anhänger für das Langverweilen des Zugfahrzeuges nicht übersteigt, und das Gesamtgewicht beider Fahrzeuge bei voller Ladung höchstens 3,5 t beträgt. (1)</p>		<p>Categorie di validità della patente Motorveicoli, servoveicoli di massa complessiva non superiore a 1,5 t o di cui massimo di posti a sedere, escluso quello del conducente, non è superiore a 8, anche se installati un rimorchino leggero ovvero un rimorchino che non ecceda la massa a vuoto del veicolo trainante e non comporti una massa complessiva totale a pieno carico per i due veicoli superiore a 3,5 t. (1)</p>					
		<p>Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bei voller Ladung von mehr als 3,5 t, auch wenn sie einen Leichtanhänger mitführen, ausgenommen diese Fahrzeuge, die mit nur einem Führerscheide der Klasse II geführt werden können. (1)</p> <p>Om nibusse und andere Kraftfahrzeuge für die Personbeförderung mit mehr als 8 Sitzplätzen (Fahrer mit eingeschlossen), auch wenn sie einen Leichtanhänger mitführen. (2)</p> <p>Kraftfahrzeuge der Klasse I, II, III wenn der Fahrer dafür befähigt ist und sie einen Schervertreiber mitführen, sowie Sanitätsfahrzeuge auf Geländefahrzeuge. (2)</p>		<p>II Autoveicoli di massa complessiva a pieno carico superiore a 3,5 tonnellate anche se trascinano un rimorchino leggero, escluso quelli per i cui guida è richiesta la patente di III categoria. (1)</p> <p>III Autoveicoli ed altri autoveicoli destinati al trasporto di persone il cui numero di posti a sedere, escluso quello del conducente, è superiore a 8, anche se trascinano un rimorchino leggero. (1)</p> <p>IV Autoveicoli appartenenti alla categoria I, II, III, per ciascuna delle quali il conducente sia abilitato quando trainato un rimorchino non leggero, industriale e commerciale. (2)</p>		<p>V Imbarchezioni a motore con stazza fino a 50 tonnellate e con potenza superiore a 15 CV. Valido per la navigazione fino alla distanza di un miglio marino dalla costa.</p> <p>(1) Rimorchino leggero è quello che non eccede la massa complessiva di 750 Kg. (2) La guida di autoveicoli per trasporto persone e commercial è consentita solo se il conducente è abilitato alla guida di veicoli della categoria II, abilitazioni automatiche se abilitato alla categoria II.</p>					
<p>ZUNAME / VORNAME</p>		<p>COGNOME / NOME</p>		<p>FÜHRERSCHEIN-NR.</p>		<p>PATENTE NR.</p>		<p>KLASSE</p>		<p>CATEGORIA</p>	
<p>GEBOREN AM</p>		<p>NATO IL</p>		<p>REMERKUNGEN</p>		<p>NOTE</p>					
<p>GEBURTSORT</p>		<p>LUOGO DI NASCITA</p>		<p>AUSGESTELLT VOM FEUERWEHRDIENST AM</p>		<p>RIASCIATO DAL SERVIZIO ANTINCENDIO IL</p>					
<p>WOHNHAFT</p>		<p>RESIDENZA</p>		<p>GÜLTIG BIS</p>		<p>VALEVOLE FINO AL</p>		<p>DER SVL DIRECTOR DR.-ING. ERITH PREYER</p>		<p>IL DIRETTORE SOVL</p>	

Modell der bereits ausgestellten Dienstführerscheine gemäß Dekret des Landeshauptmanns vom 19. Januar 1995, Nr. 2 (SA/FD-1).



ANLAGE 2

	AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL  PROVINZIA AUTONOMA DI BOLZANO ALTO ADIGE	1 2 3 4 5 6 7 8 9 0 A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z * # \$ % & '	1 2 3 4 5 6 7 8 9 0 A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z * # \$ % & '
	1 2 3 4 5 6 7 8 9 0 A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z * # \$ % & '	1 2 3 4 5 6 7 8 9 0 A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z * # \$ % & '	



Hier muss der Aufkleber angebracht werden, welcher im Falle einer Änderung dem/der Inhaber/in des Dienstführerscheins zugeschickt wird.

Modell der neuen Dienstführerscheine gemäß Dekret des Landeshauptmanns vom 25. Februar 2000, Nr. 7 (VF/FW-1).

Erklärung anstelle eines Notariatsaktes
(Ersatzerklärung)
(Artikel 47 D.P.R. 28. Dezember 2000, Nr. 445)

Dichiarazione sostitutiva di atto notorio
(articolo 47 D.P.R. 28 dicembre 2000, n. 445)

**FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN ODER
VERWALTUNGEN DER ÖFFENTLICHEN DIENSTE**

**DA PRESENTARE ALLA PUBBLICA
AMMINISTRAZIONE O AI GESTORI DI PUBBLICI
SERVIZI**

Der/Die Unterfertigte

Il/La sottoscritto/a

geboren in

nato/a a

am

il

wohnhaft in

residente a

Straße/Platz

()

in via

()

der strafrechtlichen Haftung bewusst, im Falle unwahrhaftiger Erklärungen, Ausstellung oder Gebrauch von falschen Akten, im Sinne des Artikel 76 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445

consapevole delle sanzioni penali, nel caso di dichiarazioni non veritiere, di formazione o uso di atti falsi, richiamate dall'articolo 76 del decreto del Presidente della Repubblica del 28 dicembre 2000, n. 445

ERKLÄRT

DICHIARA

Ich erkläre in Kenntnis zu sein, dass im Sinne des Artikels 13 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 30. Juni 2003, Nr. 196, die angesammelten Personaldaten, auch mit Telekommunikationsmittel, ausschließlich im Bereich des Verfahrens, für welches die Erklärung abgegeben wird, gehandhabt werden.

Dichiaro di essere informato, ai sensi e per gli effetti di cui all'articolo 13 del decreto legislativo 30 giugno 2003, n. 196, che i dati personali raccolti saranno trattati, anche con strumenti informatici, esclusivamente nell'ambito del procedimento per il quale la presente dichiarazione viene resa.

(Ort, Datum)

Der/die Erklärende

(luogo, data)

Il/La dichiarante

Im Sinne des Artikels 38, Dekret des Präsidenten der Republik von 28. Dezember 2000, Nr. 445, ist die Erklärung vom Interessenten in Anwesenheit des zuständigen Beamten unterschrieben, bzw. unterschrieben samt einer ebenfalls nicht beglaubigten Fotokopie des Personalausweises des Erklärenden, an das zuständige Amt über Fax, mittels eines Beauftragten oder über die Post übermittelt.

Ai sensi dell'articolo 38, decreto del Presidente della Repubblica del 28 dicembre 2000, n. 445, la dichiarazione è sottoscritta dall'interessato in presenza del dipendente addetto ovvero sottoscritta o inviata insieme alla fotocopia, non autenticata di un documento di identità del dichiarante, all'ufficio competente via fax, tramite un incaricato, oppure a mezzo posta.